

# Gesetzsammlung

für das  
Fürstentum Reuß Älterer Linie.

N<sup>o</sup> 9.

(Ausgegeben am 12. August 1915.)

## 13. Regierungs-Bekanntmachung

vom 28. Juli 1915,

Änderung der Postordnung vom 20. März 1900 betreffend.

Nachstehende „Änderung der Postordnung vom 20. März 1900“ wird in Gemäßheit § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871 (N.-G.-Bl. S. 347) hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Greiz, den 28. Juli 1915.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

J. B.

Dr. Sanitisch.

## Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 347) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselprotokolls, vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 321) sowie auf Grund des Artikels 1 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 22. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 450), betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, Ostpreußen usw., wird die Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt geändert.

1. Im § 18 „Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen usw.“ erhält der letzte Satz des Absatzes VI die Fassung:

Wünscht der Auftraggeber, daß die Weiterendung an eine zur Aufnahme des Wechselprotokolls befugte Person geschieht, so genügt der Ver-